

**Interpellation Ritter-Altstätten / Noger-St.Gallen (8 Mitunterzeichnende):
«Aufgabenerfüllung durch die Ortsgemeinden**

Gemäss Art. 93 der Kantonsverfassung erfüllt die Ortsgemeinde mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

In der Praxis ist teilweise umstritten, wie gewisse Ortsgemeinden diesen Verfassungsauftrag erfüllen.

Die Unterzeichneten fragen die Regierung daher:

1. Gibt es Anhaltspunkte, dass Ortsgemeinden und ortsbürgerliche Korporationen ihre Aufgabe in aufsichtsrechtlich relevanter Weise nicht erfüllen?
2. Sieht die Regierung eine Notwendigkeit, den Auftrag von Verfassung und Gesetz noch weiter zu präzisieren?
3. Welche Aufgaben im Sinn von Art. 93 der Kantonsverfassung erfüllen st.gallische Ortsgemeinden derzeit?
4. Steht die Erfüllung von Aufgaben im Sinn von Art. 93 der Kantonsverfassung durch die Ortsgemeinde ebenfalls unter Schutz der in Art. 89 der Kantonsverfassung garantierten Gemeindeautonomie?
5. Unter welchen Voraussetzungen kann die Regierung in die Tätigkeit der Ortsgemeinden eingreifen?»

21. April 2009

Ritter-Altstätten
Noger-St.Gallen

Bärlocher-Bütschwil, Eberhard-St.Gallen, Egger-Gossau, Eilinger-Waldkirch, Eugster-Wil, Freidiepoldsau, Hegelbach-Jonschwil, Trunz-Oberuzwil